

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2444 –

Bier- und weinhaltige Cocktails

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 wurde auf spirituosenhaltige Süßgetränke zusätzlich zur Branntweinsteuer eine Sondersteuer, die so genannte Alkopopsteuer, eingeführt. Das Ziel hierbei war, die Nachfrage nach diesen speziell auf Jugendliche zugeschnittenen Produkten zu verringern. Der Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Alkopopsteuer (Bundestagsdrucksache 15/5929) weist nach, dass die mit der Einführung dieser Steuer beabsichtigten Ziele im Hinblick auf spirituosenhaltige Alkopops erreicht wurden.

Die Spirituosenindustrie hat mit geänderten Rezepturen auf die Verteuerung der herkömmlichen Alkopops reagiert. Nunmehr wird verstärkt Bier oder Wein zugemischt, Spirituosen werden nur geringfügig zur „Geschmacksabrundung“ beigemischt. Auf diese Weise unterfallen die Produkte weder der Branntwein- noch der Alkopopsteuer. Sie dürfen zudem an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden und tragen keinen Warnhinweis. Der durchschnittliche Alkoholgehalt der aromatisierten weinhaltigen Cocktails beträgt nach einer Marktuntersuchung der Verbraucherzentralen Hessen und Niedersachsen etwa 5,5 Volumenprozent und ist damit ähnlich hoch wie der in branntweinhaltigen Alkopops.

Auf die besondere Gefährdung für Kinder und Jugendliche durch so genannte alkoholische Premixgetränke hat 2004 bereits die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hingewiesen. Der wenn auch geringfügige Anteil branntweinhaltigen Alkohols in aromatisierten weinhaltigen Cocktails führt zudem nach Auffassung der Verbraucherzentralen zu einer insbesondere für Jugendliche unerwünschten Gewöhnung an den Geschmack hochprozentigen Alkohols. Umstritten im Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung ist auch die Beimischung von Zusatzstoffen wie Taurin und Koffein. Sie können in Kombination mit gleichzeitiger körperlicher Anstrengung etwa in Diskotheken zum Kreislaufversagen führen.

Eine Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus 2005 zur Entwicklung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen ergab einerseits einen

Rückgang der Anzahl der Jugendlichen, die angaben, in den letzten zwölf Monaten wein- oder bierhaltige Alkopops getrunken zu haben. Andererseits wurde ein deutlicher Anstieg des durch wein- und bierhaltige Alkopops konsumierten reinen Alkohols von 3,9 Gramm pro Woche auf 5,3 Gramm gemessen. Bei beiden Ergebnissen sind erhebliche Unterschiede im Konsumverhalten von männlichen und weiblichen Jugendlichen festzustellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004, mit dem auf spirituosenhaltige Süßgetränke zusätzlich zur Branntweinsteuer eine Sondersteuer, die so genannte Alkopopsteuer, eingeführt wurde, war erfolgreich. Das Ziel, die Nachfrage nach diesen speziell auf Jugendliche zugeschnittenen Produkten zu verringern ist in vollem Umfang erreicht worden.

Auch in Zukunft wird die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen im Bereich der Alkoholprävention durchführen, um den Alkoholkonsum bei Jugendlichen weiter zu senken. Dazu gehört u. a. die Fortführung der Kampagnen der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung BZgA (z. B. die Jugendkampagne „Na toll!“ oder der Mitmachparcour „Klarsicht“). Dazu gehört auch, die kontinuierliche Beobachtung der Konsummuster von Jugendlichen. Weitere Befragungen der BZgA werden darüber Aufschluss geben, in welche Richtung sich das Trinkverhalten Jugendlicher entwickelt. Vor diesem Hintergrund wird dann über die Anpassung von gesetzlichen Regelungen und Präventionsmaßnahmen zu entscheiden sein.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung das erfolgreiche Bundesmodellprogramm „Hart am Limit“ HaLT, das sich speziell an alkoholgefährdete Jugendliche richtet und Maßnahmen der Frühintervention mit Präventionsmaßnahmen verknüpft, bundesweit zu verbreiten. Ein Konzept für die Transferphase ist in Vorbereitung.

1. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu ansteigenden Zahlen von Alkoholintoxikationen vor bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

Welche geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt es hierbei?

Erkenntnisse über Alkoholintoxikationen bei Kindern und Jugendlichen liegen der Bundesregierung über die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführte wissenschaftliche Begleitung des Modellprogramms „HaLT (Hart am Limit)“ vor. Die bei der Vorbereitung des Modells erhobenen Daten – zusammengestellt aus Daten der statistischen Landesämter – hatten bundesweit in den Jahren 2000 bis 2002 einen Anstieg der stationären Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen um 26 Prozent gezeigt. Fallzahlsteigerungen waren dabei in sämtlichen Ländern zu sehen. Bei dieser Entwicklung war auch ein zunehmender Anteil an weiblichen Jugendlichen zu registrieren, die mit einer Alkoholintoxikation stationär behandelt werden: Waren von den in Kliniken registrierten Fällen im Jahr 2000 34 Prozent weibliche Jugendliche betroffen, stieg die Zahl im Jahr 2002 auf beinahe 50 Prozent an. Ein Zusammenhang mit dem Konsum von Alkopops wurde vermutet.

Um dem Anstieg bei Alkoholvergiftungen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu begegnen, wurde nach dem erfolgreich durchgeführten Pilotprojekt im Jahr 2003 das Bundesmodellprogramm „HaLT“ im Jahr 2004 in Zusammenarbeit mit neun Ländern an 11 Standorten begonnen. Die Laufzeit des Modellprogramms endet voraussichtlich mit dem Jahr 2006. Zurzeit finden Gespräche

mit den Ländern statt über eine eventuelle Verlängerung um ein halbes Jahr. Ergebnisse werden zu Beginn des Jahres 2007 vorliegen.

2. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Absatz von bier- und weinhaltigen Alkopops vor?

Welche Trends sind erkennbar?

Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung der Marktentwicklung bei alkoholischen Getränken im Jahr 2005 zeigt, dass die Einführung der Alkopopsteuer zu einem erheblichen und nachhaltigen Verbrauchsrückgang bei den alkoholhaltigen Mischgetränken geführt hat.

Allerdings werden in den amtlichen Statistiken Alkopops wegen ihres geringen Anteils am Gesamtmarkt alkoholischer Getränke nicht getrennt nach spirituos-, wein- oder bierhaltigen Erzeugnissen unterschieden. Sie sind der Gruppe der alkoholhaltigen Mischgetränke zugeordnet. Danach ist der Anteil am Absatz 2005 im Vergleich zu 2004 von 0,4 Prozent auf nur noch 0,1 Prozent weiter gesunken (2003 lag der Anteil noch bei 0,7 Prozent).

Auf Basis der Verbrauchssteuerstatistiken zeigen die Absatzdaten in den letzten Jahren einen Anstieg für die bierhaltigen Mischgetränke. Im Jahr 2005 legten die Biermischungen von 258,6 auf 298,1 Mio. Liter zu. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Biermischungen lediglich ca. 3 Prozent des gesamten Bierabsatzes ausmachen. In den letzten Jahren hat sich der Bierabsatz insgesamt stets verringert.

3. Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf Gefährdungen für Jugendliche Unterschiede zwischen herkömmlichen branntweinhaltigen Alkopops und aromatisierten bier- und weinhaltigen Cocktails?

Und wenn ja, welche sind dies?

In der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums (Bundestagsdrucksache 15/2587) ist dargelegt worden, warum bier- und weinhaltige Getränke nicht in die Alkopopsteuer einbezogen wurden: Abgesehen davon, dass Bier und Wein an Jugendliche über 16 Jahren abgegeben werden dürfen, sind bei bier- und weinhaltigen Mixgetränken die jeweils bier- und weintypischen Geruchs- und Geschmacksstoffe im Mischgetränk noch wahrnehmbar, während bei spirituosenhaltigen Mixgetränken der süße Geschmack den Alkohol überdeckt.

Im Hinblick auf die Alkoholprävention sieht die Bundesregierung jedoch keinen Unterschied zwischen branntweinhaltigen Alkopops und aromatisierten bier- und weinhaltigen Cocktails. Ziel ist es, den Alkoholkonsum bei Jugendlichen insgesamt – unabhängig von der Art des alkoholischen Getränks – zu reduzieren, um gesundheitliche und soziale Gefährdungen und Schädigungen durch Alkohol zu vermeiden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung aromatisierte weinhaltige Cocktails im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Inhaltsstoffe wie Taurin und Koffein?

Koffeinhaltige Getränke können bei einer höheren Dosis zu Magenbeschwerden, Unruhezuständen, Einschlafstörungen, beschleunigtem Pulsschlag und Kopfschmerzen führen.

Mit der Frage, welche Koffeinnengen bei alkoholhaltigen Mischgetränken aus Sicht der gesundheitlichen Risikobewertung tolerierbar sind, hat sich auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) befasst. In seiner Stellungnahme vom 19. August 2003 empfiehlt das BfR bei Getränken mit höheren Koffein- oder Ethanolgehalten die Anbringung eines Warnhinweises. Einen Grenzwert für Koffein vorzuschlagen, hat das BfR als problematisch bezeichnet, weil die wissenschaftliche Ableitung einer tolerierbaren Koffein-Aufnahmemenge auf der Basis toxikologischer Befunde zum Synergismus von Koffein und Ethanol beim derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich sei. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des BfR wird die Einführung einer speziellen Kennzeichnung erhöhter Koffeingehalte, wie sie im Jahr 2005 u. a. für aromatisierte weinhaltige Cocktails in die Weinverordnung aufgenommen wurde, als eine wichtige Maßnahme zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher beurteilt.

Wissenschaftliche Studien zur Toxizität von Taurin sind nicht bekannt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung aromatisierte weinhaltige Cocktails im Hinblick auf die Gefährdungen insbesondere für Kinder und Jugendliche durch darin in einigen Fällen enthaltene branntweinhaltige Alkoholbeimengungen?

Die aromatisierten weinhaltigen Cocktails sind nach dem Gemeinschaftsrecht definiert als Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7 Volumenprozent, die aus Wein und/oder Traubenmost hergestellt und einer Aromatisierung unterzogen worden sind, gegebenenfalls mit einer Süßung und Färbung. Ein Zusatz von Alkohol ist bei diesen Getränken ausdrücklich verboten.

Die Bundesregierung wird den Bericht einer Verbraucherzentrale über die Marktsituation bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails, nach dem auf dem Markt weinhaltige aromatisierte Cocktails mit Zusätzen von Spirituosen zu finden seien, zum Anlass nehmen, die für die Wein-Überwachung zuständigen Landesbehörden auf die Problematik hinzuweisen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung aromatisierte bier- und weinhaltige Cocktails im Hinblick auf den Jugendschutz?

Die Bundesregierung nimmt die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den Konsum alkoholischer Getränke sehr ernst. Die Differenzierung der Jugendschutzvorschriften im Hinblick auf die jeweiligen alkoholischen Getränke – auch Mixgetränke – ist dabei eindeutig:

Auch bier- und weinhaltige Mixgetränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Sind aromatisierte bier- und weinhaltige Mixgetränke zusätzlich branntweinhaltig, gilt § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG und damit das Abgabe- und Verzehrverbot für unter 18-Jährige. Zuwiderhandlungen können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 11 JuSchG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

7. a) Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Umgehung der Sondersteuer für Alkopops durch bierhaltige und weinhaltige aromatisierte Cocktails zu unterbinden?
- b) Auf welche Weise will die Bundesregierung die von Experten zum Beispiel anlässlich der Anhörung des Finanzausschusses am 28. April 2004 empfohlene Verteuerung von wein- und bierhaltigen Alkopops erreichen?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keinen Anlass, die im August 2004 eingeführte Alkopopsteuer auf branntweinhaltige Getränke auf bier- und weinhaltige Getränke auszudehnen. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Alkopopsteuergesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken (Bundestagsdrucksache 15/5929) hat es nach Einführung der Alkopopsteuer eine Substitution durch andere alkoholische Getränke einschließlich bier- und weinhaltige Mischgetränke nicht in größerem Umfang gegeben. Bei den Beratungen des Berichts in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Februar 2006 ist deshalb Handlungsbedarf nicht gesehen worden. Ob sich das Konsumverhalten der Jugendlichen inzwischen geändert hat, kann zuverlässig nur durch eine entsprechende Repräsentativumfrage ermittelt werden, so wie sie für den Alkopopsteuerbericht durchgeführt worden ist. Eine solche wiederholte Umfrage bei den Jugendlichen ist vom Bundesministerium für Gesundheit für 2007 vorgesehen.

Eine kürzlich vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durchgeführte Untersuchung der Marktentwicklung bei den alkoholischen Getränken im Jahre 2005 zeigt allerdings bereits, dass der seit Einführung der Alkopopsteuer eingetretene Verbrauchsrückgang bei den alkoholischen Mischgetränken als nachhaltig bezeichnet werden kann (siehe Antwort auf Frage 1).

8. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das geltende Jugendschutzgesetz (JuSchG) so zu modifizieren, dass
 - a) bier- und weinhaltige aromatisierte Cocktails dem Abgabeverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und dem Kennzeichnungsgebot nach § 9 Abs. 4 JuSchG unterfallen?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) alle alkoholischen Premixgetränke dem Abgabeverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und dem Kennzeichnungsgebot nach § 9 Abs. 4 JuSchG unterfallen?
Wenn nein, warum nicht?

Wie schon in der Antwort auf Frage 6 ausgeführt, gilt für bier- und weinhaltige aromatisierte Cocktails bereits nach dem geltenden Recht die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG, wenn sie zusätzlich branntweinhaltig sind. Solche Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten und Verkaufsstellen weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Wenn es sich dabei gleichzeitig um alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes handelt, ist die Kennzeichnungsverpflichtung des § 9 Abs. 4 JuSchG zu beachten. Danach dürfen diese Getränke gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden.

Anders als bei bier- und weinhaltigen Mixgetränken, bei denen die jeweils bier- und weintypischen Geruchs- und Geschmacksstoffe im Mixgetränk noch wahrnehmbar sind, wird bei branntweinhaltigen Mixgetränken der Alkoholgeschmack durch den süßen Geschmack überdeckt und dadurch die natürliche Alkohol-Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen beseitigt. Darin liegt die besondere Gefährlichkeit auch der Alkopops (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 3).

9. Wie bewertet die Bundesregierung

- a) ein allgemeines Werbeverbot für alle alkoholischen Premixgetränke,
- b) ein Verbot der jugendbezogenen Alkoholwerbung?

Für die Werbung für alkoholhaltige Getränke gibt es auf nationaler und europäischer Ebene detaillierte gesetzliche Regelungen. So verbietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beispielsweise Wettbewerbshandlungen, mit denen die Entscheidungsfreiheit der Umworbenen durch Ausübung von Druck oder sonstigem unsachlichem Einfluss beeinträchtigt wird. Kinder und Jugendliche werden darüber hinaus besonders geschützt: Werbung darf die geschäftliche Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit dieser Bevölkerungsgruppe nicht ausnutzen.

Für elektronische Medien bestimmt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, dass sich Werbung für alkoholhaltige Getränke weder an Minderjährige richten, noch durch die Art der Darstellung diese besonders ansprechen oder beim Genuss von Alkohol darstellen darf. Auch die EU-Fernsehrichtlinie enthält detaillierte Regeln für die Bewerbung alkoholhaltiger Getränke sowie generell für die Werbung mit und vor Kindern und Jugendlichen im Fernsehen.

Darüber hinaus regelt das Jugendschutzgesetz, dass bei öffentlichen Filmveranstaltungen Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, nur nach 18 Uhr vorgeführt werden dürfen.

